

07.02.85

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschul-
rahmengesetzes

Punkt 11 der 546. Sitzung des Bundesrates am 7. Februar 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. b (§ 9 Abs. 2)

In § 9 Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Vertreter des Bundes und Sachverständige der Berufspraxis sollen an der Vorbereitung entsprechender Empfehlungen beteiligt werden."

Begründung:

Die Änderung trägt der Verantwortung für die Koordinierung von Studium und Prüfungen, welche nach der Verfassungslage vor allem bei den Ländern und den Hochschulen liegt, besser Rechnung.